

Kulturerbegesetz

Antrag vom 24. April 2017

Böhi-Wil

Art. 3 Abs. 2 Bst. c: immaterielles Kulturgut Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Mundart, Wissen und Fertigkeiten sowie die dazu gehörigen Instrumente, Gegenstände und Kulturräume.

Begründung:

Die Bedeutung der Mundart hat in den letzten Jahren zugenommen. Nicht nur in den sozialen Medien wird sie immer öfters verwendet, sondern das Interesse an der Mundart ist auch im Allgemeinen gestiegen und sie wird vermehrt auch in den herkömmlichen Medien gepflegt. Als identitätsförderndes Element ist die Mundart ein wichtiges immaterielles Kulturgut und soll daher ausdrücklich im Kulturerbegesetz erwähnt werden.